



Satzung

“Verein zur Verschönerung des Dorfes Brenkenhagen e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Verschönerung des Dorfes Brenkenhagen e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Brenkenhagen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Verschönerung des Dorfes Brenkenhagen, wobei insbesondere der Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz einschl. der Pflege des kulturellen Erbes und der Heimatpflege des Dorfes Brenkenhagen berücksichtigt werden soll.

Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen, wie

- Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen und Diskussionen,
 - Förderung und Pflege der plattdeutschen Sprache und der
 - Pflege der Folklore durch Aufstellung einer Volkstanz- und Trachtengruppe,
- durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person bzw. kein Mitglied des Vereins durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Aufwendungsersatz für Vereinstätigkeiten können geleistet werden. Diese sind im Einzelnen zu begründen und nachzuweisen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Bestätigung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang der Entscheidung, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) einem Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in zeitlicher Staffelung auf die **Dauer von 3 Jahren** gewählt.
Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind automatisch Mitglied des Beirats.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht neben dem Vorstand aus 3 weiteren Vereinsmitgliedern. Diese werden für die Dauer von 3 Jahren in zeitlicher Staffelung von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat hat die Aufgabe, erforderliche Vereinstätigkeiten des Vorstandes zu unterstützen. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Insbesondere hat der Beirat zu entscheiden, wie das Vereinsvermögen einzusetzen ist. Entscheidungen des Beirats haben einstimmig zu erfolgen. Liegt keine Einstimmigkeit vor, ist die Entscheidung zu vertagen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Kalenderwochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert oder wenn mindestens 75% der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grömitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke, vorrangig in Brenkenhagen, zu verwenden hat.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung, am 05.03.2016, einstimmig beschlossen.

Brenkenhagen, den 5. März 2016

gez. Vorstand

gez. Beirat